

Hüttemann Wismar GmbH & Co. KG · Postfach 15 46 · 23958 Wismar

vorab per Email: buero-iiib2@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B2

11019 Berlin

Herr Herbst-Hüttemann
Telefon: 0 29 62-8 06-1 00
Telefax: 0 29 62-8 06-2 00
julia.nowak@
huettemann-holz.de
18. Januar 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf (III B2) Bearbeitungsstand 06.01.2016

(Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Referentenentwurf nehmen wir, als betroffenes Unternehmen, mit grenzwertiger Stromkostenintensität, wie folgt Stellung und bitten bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs dringlich um Berücksichtigung der folgenden Aspekte.

- 1) Der tatsächliche, relativ hohe Strompreis unseres Unternehmens liegt aufgrund risikoarmer und stets vorsichtig vorausschauender und sehr langfristiger Stromlieferverträge (mehrere Jahre!) momentan sehr hoch.
Unsere Strompreise können daher absolut nicht mit den aktuell stark sinkenden Strompreisen verglichen werden, von dem risikofreudigere Unternehmen profitieren, die mit sehr kurzfristigen Stromlieferverträgen als Front-Käufer agieren. Die Dauer der Stromlieferverträge muss Berücksichtigung finden, evtl. verknüpft mit dem Trend des aktuellen Strompreises.
Je kürzer die Vertragsdauer, desto näher liegen diese beim aktuell erzielbaren Strompreis.
- 2) Aufgrund der Lage unseres Unternehmens im sehr wenig industrialisierten Flächenland Mecklenburg-Vorpommern sind unsere Netznutzungskosten höher als bei vergleichbaren Unternehmen in hochindustrialisierten Regionen und wir sind dadurch jetzt benachteiligt.
- 3) Es gibt keine Härtefallregelung für Unternehmen, deren tatsächlicher Strompreis weit vom ermittelten Durchschnittsstrompreis der relevanten Untergruppe entfernt liegt und dadurch die geforderte Stromkostenintensität plötzlich nicht mehr erreicht, obwohl dies unter Ansatz der realen Stromkosten gerade so erreicht würde und aufgrund langer Vertragsdauer keine Manipulationsmöglichkeit und auch keine Strom/Wärme-Mix-Verträge vorliegen.

Wir bitten Sie, die für uns existenzgefährdende Frage, ob wir eventuell den Status der EEG-2014-Privilegierung verlieren können, nur weil bis dato die oben erläuterten Aspekte bei der Verordnung zur Durchschnittsstrompreisermittlung noch nicht berücksichtigt sind, mit Nein zu beantworten. Aufgrund uns fehlender Gesamt-Daten müssen wir dies zurzeit befürchten, da die hier nochmal zusammengefassten Aspekte noch nicht berücksichtigt sind.

- Unvergleichbarkeit von Stromlieferverträgen sehr unterschiedlicher Laufzeiten
- Regionale Besonderheiten (Flächenland Mecklenburg-Vorpommern)
- Keine Benachteiligung von Unternehmen ohne Manipulationsmöglichkeit (wenn langfristige Stromverträge und/oder keine Strom/Wärme-Mix-Verträge vorliegen)

Mit freundlichen Grüßen

H ü t t e m a n n W i s m a r
G m b H + C o . K G

